

<b>Thesen zum Zusammenspiel von Recht, Justiz und Mediation</b>
---

1. **Mediation ist ein Paradigmenwechsel in der Justiz: Sie führt zu einer Veränderung im richterlichen Selbstverständnis von der Rechtsfindung und Rechtsfortbildung als Hauptaufgabe zur Streitschlichtung. Sie setzt ebenso wie § 278 ZPO den Schwerpunkt auf die einvernehmliche Streitbeilegung, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.2007 ( 1 BvR 1351/01) „auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“ ist.**
2. **Mediation ist Schlüsselqualifikation für Richter – der Richter muss Mediationstechniken erlernen und beherrschen. Die Verbesserung des Konfliktmanagements gehört zur Kernkompetenz der Verhandlungsführung.**
3. **Richterliche Mediation ist eine Form des staatlichen Rechtsschutzes. Sie richtet den Blick von der isolierten Betrachtung des Streitgegenstandes und gegensätzlicher Positionen auf den Konflikt in seiner Gesamtheit.**
4. **Richterliche Mediation kann Dritte und auch weitere Verfahren einbeziehen, sie kann auf den Ausgleich von Disparitäten hinwirken, den Schwächeren stützen und weitere Verfahren verhindern.**
5. **Die Mediation stellt die Interessenlage und nicht die Rechtslage in den Vordergrund. Dennoch ist das Recht Orientierungsmaßstab für die Mediation. Die rechtliche Betrachtung und die Prozeßrisikoanalyse sind wesentlicher Bestandteil richterlicher Mediation.**
6. **Mediation fördert die Kommunikation der Menschen im Gericht**
  - zwischen Richtern und Anwälten
  - zwischen Anwälten und Anwälten
  - zwischen Anwälten und Parteien
  - zwischen Richtern untereinander
  - zwischen Richtern und Verwaltung
7. **Gerichtsinterne Mediation darf andere Schwerpunkte setzen als die außergerichtliche Mediation. Der richterliche Mediator braucht nicht die umfassende Qualifikation des freiberuflichen Mediators. Der Richtermediator wird schließlich nicht wie der freiberufliche Mediator nach Stunden bezahlt. Der Richtermediator hat sein Richterreferat zu bearbeiten und hat daher , wenn er als Mediator tätig wird, eine Doppelrolle.**

- 8. Gerichtsinterne Mediation nimmt der außergerichtlichen Mediation nichts weg, weil der Konflikt ohnehin eskaliert ist. Die gerichtliche Auseinandersetzung ist die höchste Stufe der Eskalation, die sogenannte Nichteinigungsalternative. Außergerichtliche Mediation muss stattfinden, bevor die Leute zu Gericht gehen. Die außergerichtliche Mediation profitiert von der gerichtlichen Mediation, da die Mediation als System des Konfliktmanagements und als Grundhaltung bekanntgemacht wird.**
- 9. Mediation ist dem traditionellen formalisierten Verfahren überlegen, da sie schneller, flexibler und effektiver ist und die komplexen und komplizierten Zusammenhänge der globalisierten Welt besser erfassen und ihnen Rechnung tragen kann. Sie hat eine andere Ergebnisqualität als das Streitverfahren.**
- 10. Mediation verändert und verbessert das Image der Justiz, gibt ihr ein modernes Gesicht. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist möglich und nötig, auch wenn das Mediationsverfahren vertraulich und nichtöffentlich ist.**
- 11. Mediation fördert strukturelles und zielorientiertes Denken. Dies hat positive Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Richters.**
- 12. Der Richtermediator hat den Vorteil, dass seinem Amt Autorität, Kompetenz und Unparteilichkeit zugeschrieben wird. Hierdurch und durch den hohen persönlichen Einsatz der Güterichter erklärt sich die große Akzeptanz, den der Modellversuch Güterichter und die richterliche Mediation in Bayern erfahren hat.**
- 13. Der Richtermediator hat die Schwierigkeit der Doppelrolle zu bewältigen. Er muss von der Rolle des streitentscheidenden Richters in die Rolle des Mediators schlüpfen, der den Rechtsstreit nicht entscheidet, sondern aktiv zuhört und das Gespräch strukturiert und moderiert. Nicht jeder besitzt die hierfür erforderliche Doppelbegabung.**
- 14. Der Richtermediator kann nicht zugleich streitentscheidender Richter sein. Das Gesprächsverhalten von Parteien und Anwälten verändert sich grundlegend, wenn sie wissen, dass der Richter als Mediator den Rechtsstreit nicht entscheidet. Kontradiktorisches Verfahren und Mediation sind grundverschiedene Vorgehensweisen. Natürlich kann der Richter im Streitverfahren mediative Elemente brauchen und einsetzen. Aber die Ergebnisqualität der Mediation ist nur zu erreichen, wenn deren Grundregeln beachtet und die Verfahren auseinandergelassen werden.**